

# Gemeinde Klein Gladebrügge Rahmenkonzept großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

## Auswertung der im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, der Landesplanung und der TöB eingegangenen Stellungnahmen

Nachbargemeinden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Auswertung
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 6 (Landesplanung)	Keine Stellungnahme.	Keine weitere Abstimmung erforderlich.
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht), 01.03.2024	<p>Die Gemeinde Klein Gladebrügge beabsichtigt, ein Rahmenkonzept für die Planung und Entwicklung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzustellen. Der Entwurf des Konzeptes wurde der Landesplanung zur Beurteilung übersandt.</p> <p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der o. g. Rahmenkonzept wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den</p> <p>Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO</p>	<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p> <p>Die Landesplanung und die Träger öffentlicher, ggf. betroffener Belange, wurde zeitgleich um Stellungnahme gebeten. Bedenken wurden nicht vorgebracht. Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p>

	<p>2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bereits versiegelte Flächen</li><li>- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,</li><li>- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</li><li>- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.</li></ul> <p>Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von SolarFreiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und</p>	
--	--	--

	<p>benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.</p> <p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,</li><li>- in Regionalen Grünstreifen und Grünstreifen sowie</li><li>- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.</li></ul> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu</p>	
--	---	--

	<p>große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll in der Regel für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.</p> <p>Die Gemeinde Glein Kladebrügge hat ein Rahmenkonzept für die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich erstellt. In dem Konzept wurde das Gemeindegebiet auf geeignete Flächen zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen untersucht und bewertet.</p> <p>In dem Konzept wurden die Ziele und Grundsätze aus der LEP-Fortschreibung 2021, der Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein, die Handreichung für Anforderungsprofile Gemeindegrenzen übergreifender Plankonzepte vom 11.02.2022 sowie das Rundschreiben zur Teilprivilegierung von Solarflächenanlagen vom 15.03.2023 berücksichtigt.</p> <p>In dem Konzept wurden zunächst harte Tabukriterien/Ausschlussgebiete für Freiflächen Photovoltaikanlagen definiert. Neben den gesetzlich vorgegebenen Ausschlussgebieten</p>	
--	---	--

	<p>hat die Gemeinde Klein Gladebrügge noch weitere Ausschlussgebiete (150 Meter Abstand zu Siedlungen, 50 Meter Abstand zu Landes-, Kreis-, und Gemeindestraße) definiert. Zusätzlich hat die Gemeinde Klein Gladebrügge weiche Tabukriterien/Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis ermittelt. Ergänzend hat die Gemeinde geeignete Standorte (Potenzialflächen mit besonderer Eignung) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen definiert.</p> <p>Nach Ermittlung der Potenzialflächen, der Ausschlussgebiete und der Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis wurden von der Gemeinde Klein Gladebrügge 8 potenziell geeignete Flächen für Photovoltaikanlagen ermittelt.</p> <p>Von diesen acht Flächen wurden die Flächen 3, 4 und 5 als geeignete Potenzialflächen (ca. 42,8 ha) herausgearbeitet. Die anderen Flächen sind u.a. aufgrund ihrer Flächengröße für eine Photovoltaiknutzung nur bedingt geeignet.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei gewählten der Konzepterstellung um ein gängiges Verfahren. Insofern bestehen gegenüber den drei ermittelten, geeigneten Potenzialflächen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht jedoch im jeweiligen Bauleitplanverfahren.</p>	
--	--	--

	<p>Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zur Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden sollen. Insofern wird aus landesplanerischer Sicht empfohlen, das Konzept für die Errichtung großflächiger SolarFreiflächenanlagen im Außenbereich interkommunal mit den Nachbargemeinden abzustimmen.</p> <p>Im Hinblick auf ein mögliches Raumordnungsverfahren im Rahmen von Photovoltaikplanungen behält sich die Landesplanung die Entscheidung bis zur Vorlage konkreter Planunterlagen vor. Grundsätzlich können weitere Hinweise nur im Rahmen von Bauleitplanungen abgegeben werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>Amt Leezen für die Gemeinden Schwissel und Högersdorf, 25.01.2024</p>	<p>Die Gemeinden Högersdorf und Schwissel haben von den übersandten Unterlagen Kenntnis genommen und erklären, dass Sie keine Bedenken gegenüber dieser Planung erheben.</p>	<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p>

	<p>Des Weiteren sind keine eigenen Planungen in unmittelbarer Nähe zu der Gemeindegrenze angedacht.</p>	
<p>Gemeinde Weede, 19.02.2024</p>	<p>wir haben uns intern mit den Planungsgedanken der Gemeinde Klein Gladebrügge beschäftigt. Die Gemeinde Weede respektiert die Planungshoheit der umliegenden Gemeinden voll und ganz, soweit eigene Interessen nicht berührt werden.</p> <p>Das Rahmenkonzept zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen grenzt an den Ortsteil Mielsdorf meiner Gemeinde. Die potentielle Eignungsfläche Nr. 4, die nord-/nordwestlich der Ortslage Mielsdorf liegt, <u>beeinträchtigt die Interessen der Gemeinde erheblich.</u></p> <p>Sie wird bis auf einen Abstand von 150 m zum Siedlungsrand geführt. Wir haben in unserer Gemeinde die Radien um die Siedlungsränder auf 200 m ausgedehnt, weil wir die Lebensqualität auf den Grundstücken nicht beeinträchtigen wollten. Zudem haben wir die Flächen so ausgewählt, dass die "Spiegel" von den Grundstücken abgewandt aufgestellt werden können. Dieses ist bei der vorgesehenen Fläche Nr. 4 nicht gegeben. Die "Spiegel" werden in Richtung der Grundstücke ausgerichtet sein.</p> <p>Daher bitten wir die Gemeinde Klein Gladebrügge, den Abstand der Anlagen auf 200 m zu vergrößern und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abstandsstreifen von 50 m wird als Weiches Tabukriterien festgelegt. Im konkreten Einzelfall wird dann zu beurteilen sein, ob 200 m Abstand zwingend erforderlich sind oder eine Reduzierung auf 150 m (Hartes Tabukriterium) vertretbar ist.</p>

	<p>dass sich keine Spiegel- bzw. Blendwirkungen auf den Grundstücken ergeben.</p> <p>Dieses habe ich in diesem Sinne auch bereits Herrn Bgm. Röhr mündlich vorgetragen.</p>	
<p>Stadt Bad Segeberg, 29.01.2024</p>	<p>Die Stadt Bad Segeberg <b>stimmt</b> dem vorgelegten Rahmenkonzept für die Planung und Entwicklung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Klein Gladebrügge <b>zu</b></p>	<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p>
<p>Kreis Segeberg Untere Denkmalschutzbehörde, 21.02.2024</p>	<p>Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken. Folgende Hinweise: Erläuterungsbericht, S. 22: das eingetragene Kulturdenkmal umfasst den Rantzaustein und vier Linden. Die Ausführung in Klammern ist nicht korrekt und irreführend. Sie sollte entfallen. Erläuterungsbericht, S. 23, Abb. 19: die Lage des Rantzausteins ist nicht korrekt eingetragen. Die korrekte Lage liegt ca. 500 m nördlich der Eintragung.</p> <p>Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken. Folgende Hinweise: Erläuterungsbericht, S. 22: das eingetragene Kulturdenkmal umfasst den Rantzaustein und vier Linden. Die Ausführung in Klammern ist nicht korrekt und irreführend. Sie sollte entfallen. Erläuterungsbericht, S. 23, Abb. 19: die Lage des Rantzausteins ist nicht korrekt eingetragen. Die korrekte Lage liegt ca. 500 m nördlich der</p>	<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p> <p>Der Erläuterungsbericht und die Planzeichnungen werden redaktionell angepasst.</p>



Lageplan:



[> Link zur Denkmalkarte](#)

Maßstab 1:1300

	<p>Lizenz: CC BY-SA 4.0</p> <p>Stand: 24.01.2024</p> <p><a href="https://efi2.schleswig-holstein.de/dish/dish_pdf/dish_pdfgenerate.php?id=22014">https://efi2.schleswig-holstein.de/dish/dish_pdf/dish_pdfgenerate.php?id=22014</a></p>	
<p>Kreis Segeberg Untere Wasserbehörde, 01.02.2024</p>	<p>Gegen das Rahmenkonzept PV-Freiflächenanlagen bestehen keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes. Auf den Flächen 1, 3, 4 und 5 sind der unteren Wasserbehörde keine Nutzungen oder Anlagen bekannt, die eine großflächige Freiflächenanlage grundsätzlich behindern würden.</p>	<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p>
<p>Kreis Segeberg Untere Naturschutzbehörde, 02.02.2024</p>		<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p> <p>Das Rahmenkonzept für die Errichtung großflächiger Solaranlagen im Außenbereich ist ein informelles Konzept, bei dem die Gemeinde frei ist, Kriterien und Vorgehensweise zu bestimmen. Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf die Bauleitplanung und wird nachfolgend im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes beachtet.</p> <p>Konzeptbezogene naturschutzfachliche oder – rechtliche Anregungen oder Hinweise wurden nicht vorgebracht.</p>

<p>Kreis Segeberg, 01.02.2024 Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Für eine abschließende Stellungnahme zur Eignung der ermittelten Flächen ist die vollumfängliche Abarbeitung folgender Punkte erforderlich. Der Untersuchungsumfang sollte sich dabei nicht auf die einzelnen Flächen beschränken, sondern auch die von dem Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffenen Bereiche umfassen.</p> <p><u>Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)</u>  <i>„Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i>  <i>1. die biologische Vielfalt,</i>  <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i>  <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§1 Abs. 1 BNatSchG).</i>  Die o.g. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Rahmen der weiteren Planung unter Einbeziehung der sonstigen Ziele des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen.</p> <p><u><b>Landschaftsplanung</b></u> (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</p>	<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p> <p>Die Prüfkriterien entsprechen den einschlägigen Vorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021, veröffentlicht im Amtsblatt am 07. Februar 2022</li> <li>➤ „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“, Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 11. Februar 2022</li> <li>➤ „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, vom 20. Juli 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28.</li> </ul> <p>Jede weitere Prüfung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>
---	---	---

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG in der Planung zu berücksichtigen. Durch die Planung kommt es voraussichtlich zu erheblichen Abweichungen von der Landschaftsplanung. Diese sind noch entsprechend näher zu begründen.

**Allgemeiner Schutz von Natur u. Landschaft / Eingriffsregelung**

(Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

Die Realisierung der Planung erfüllt den Eingriffstatbestand gem. § 14 BNatSchG. Im Zuge der Planung des Vorhabens ist daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. Kapitel 3 BNatSchG (§§ 13 ff) bzw. LNatSchG (§§ 8ff) zu beachten und abzuarbeiten. Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG müssen durch den Verursacher in den Entwurfsunterlagen alle Angaben enthalten sein, die - in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang - zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind.

Erforderliche Inhalte hierzu sind die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, die Konfliktermittlung, der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung des Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen. Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere – wie auch von Ihnen dargestellt - eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Zumindest das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu ermitteln und zu bewerten. Ein

	<p>möglicher weiterer Untersuchungsbedarf kann derzeit noch nicht ausgeschlossen werden. Diese faunistische Potentialabschätzung ist hierbei nicht nur auf den speziellen Artenschutz zu reduzieren, sondern muss im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung auch sonstige planungsrelevante Arten umfassen, wie z.B. gefährdete Arten oder ‚nur‘ national geschützte Arten.</p> <p>Die Bearbeitung umfasst auch eine Plandarstellung. Die Bestandsaufnahme und Bewertung hat grundsätzlich nach den anerkannten fachlichen Datengrundlagen, Kriterien und Methoden zu erfolgen.</p> <p>Der Verursacher der Eingriffshandlung ist grundsätzlich verpflichtet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (sowie z.B. geschützten Biotopen) zu unterlassen. Entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, erkennbar sind (Vermeidungspflicht gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG). Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p> <p>Für den Eingriff kann zusammenfassend eine naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. das Einvernehmen bzw. Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG in Aussicht gestellt werden, wenn die ggf. verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. gleichwertig ersetzt werden oder, wenn dies</p>	
--	--	--

	<p>nachweislich nicht möglich und mit den Naturschutzbelangen vereinbar ist, eine Ersatzgeldzahlung erfolgt (Kompensationspflicht gem. § 15 Abs.2 BNatSchG). Ein Eingriff darf gem. § 9 Abs. 3 LNatSchG auch dann nicht genehmigt werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind daher, sofern noch nicht erfolgt, insbesondere auch arten- und biotopschutzrechtliche Fragestellungen gem. § 44 Abs. 1 bzw. § 30 BNatSchG abzuarbeiten (vgl. nachfolgende Punkte bzw. Kapitel des Naturschutzrechtes).</p> <p><b><u>Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft</u></b> (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Eine mögliche Betroffenheit entsprechend geschützter Teile ist zu prüfen und darzustellen.</p> <p><b><u>Netz „Natura 2000“</u></b> (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Eine mögliche Betroffenheit ist zu prüfen und darzustellen.</p> <p><b><u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz</u></b> (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Eine mögliche Betroffenheit ist zu prüfen und darzustellen.</p>	
--	---	--

	<p>Aus den aus dem Vorhaben resultierenden Projektwirkungen ist zu prüfen, inwieweit hieraus ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG resultieren. Es wird empfohlen, zunächst auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer hier auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Vorhaben resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die o.g. artenschutzrechtlichen Belange bzw. Fragestellung fachlich qualifiziert und nachvollziehbar abzuarbeiten und die Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel (Artenschutz) bzw. einer gesonderten Unterlage darzustellen. Es wird dringend empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen. Ein möglicher weiterer Untersuchungsbedarf ergibt sich dann aus den aus dem Vorhaben resultierenden Projektwirkungen und einem ‚worst-case-szenario‘. Eine mögliche pauschale Annahme eines ‚best-case-szenario‘ wäre aber regelmäßig nicht ausreichend. Für den Bereich liegen der UNB derzeit noch keine Hinweise auf betroffene und planungsrelevant erscheinende Arten vor.</p> <p><b><u>Erholung in Natur und Landschaft</u></b> (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) Eine mögliche Betroffenheit ist zu prüfen und darzustellen.</p>	
--	--	--

<p>Kreis Segeberg Bodenschutzbehörde, 21.02.2024</p>	<p>Lt. Punkt 4.2 des Erläuterungsberichtes erfolgt die Abwägung über die Flächen, die in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen und können, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Ergebnis des Rahmenkonzeptes festgestellte Eignung ist dabei nicht als unveränderlich verbindlich zu betrachten. Sollten entgegen des vorliegenden Konzeptes auch Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis überplant werden, sind die im Bereich dieser Flächen liegenden Altablagerungen zu berücksichtigen.</p> <p>Mit Erlass vom 29.08.2023 wurden die LABO-Arbeitshilfe Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie sowie die Ausarbeitung des LfU zur Gründung von Freiflächen-PV-Anlagen vom MEKUN zur Anwendung empfohlen. Diese sollten bereits bei der Erstellung des Rahmenkonzeptes berücksichtigt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduktion des Zinkeintrags in das Grundwasser in die Abwägung einbezogen werden.</p>	<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich. Die Prüfung der eventuell vorhandenen Altablagerungen erfolgt im Rahmen der Abwägung und der konkretisierenden Bauleitplanung. In dem Zuge werden auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung des Zinkeintrags in das Grundwasser berücksichtigt.</p>
<p>Kreis Segeberg Tiefbau, 21.02.2024</p>	<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Für die Herstellung neuer Zufahrten oder Nutzungsänderung bestehender Zufahrten zu den Flächen 3, 4 und 5 von den Kreisstraßen 6 und 7, ist ein entsprechender Antrag beim Fachdienst 66 zu stellen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass anfallendes Oberflächenwasser, aus Zuwegungen und sonstigen befestigten Flächen, nicht ungeklärt in</p>	<p>Keine weitere Abstimmung erforderlich.</p>

	die Vorfluter, entlang der Kreisstraßen, eingeleitet werden darf. Die Versickerung sollte grundsätzlich auf dem Gelände der PV-Freiflächenanlage erfolgen.	
Kreis Segeberg Grundwasserschutz 21.02.2024	Gegen das Rahmenkonzept PV-Freiflächenanlagen bestehen keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes. Auf den Flächen 1, 3, 4 und 5 sind der unteren Wasserbehörde keine Nutzungen oder Anlagen bekannt, die eine großflächige Freiflächenanlage grundsätzlich behindern würden.	Keine weitere Abstimmung erforderlich.
Gemeinden Högersdorf, Schwiesel, 25.01.2024  Stadt Bad Segeberg, 29.01.2024  Kreis Segeberg, 21.02.2024: Vorbeugender Brandschutz Umweltbezogener Gesundheitsschutz	Keine Bedenken.	Keine weitere Abstimmung erforderlich.
Kreis Segeberg  Abwasser Gewässerschutz Abfall Geothermie Sozialplanung	Keine Stellungnahme.	Keine weitere Abstimmung erforderlich.

Kitabedarfsplanung Verkehrsbehörde Untere Bauaufsicht Kreisplanung		
---	--	--